



Sachgebiet
Steueramt/Gemeindesteuern

Sachbearbeiter
Herr Böck

Beratung
Stadtrat

21.10.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Stadt Schongau; Erhöhung der Hundesteuer zum 01.01.2026; Beschluss

Anlagen:

Hundesteuersatzung Schongau NEU ab 2026

Sachverhalt:

Die Anpassung der Hundesteuersätze wurde im Rahmen der Diskussion zur Haushaltskonsolidierung 2026 im Rechnungsprüfungsausschuss angesprochen und später auch als Vorschlag zum Maßnahmenplan in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses definiert. Von der Stadtkämmerei ist dargelegt worden, dass die Einnahmen aus der veranlagten Hundesteuer im Jahr etwa 42.000 € und demgegenüber ein Verwaltungsaufwand durch Bauhofleistungen (23 Hundestationen entleeren; Bestückung mit Hundekotbeutel u. a.) und sonstigem Verbrauchsaufwand (Hundekotbeutel) von mindestens 50.000 € dagegenstehen; somit deckt die vereinnahmte Hundesteuer nicht den konkreten Aufwand im Zusammenhang der Hundehaltung in Schongau. In den beiden Ausschüssen des Stadtrates wurde die Beschlussempfehlung an den Stadtrat für das Modell 3 ausgesprochen, welches Eingang in den Satzungsentwurf für eine neue Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2026 gefunden hat (siehe Anlage).

Die letzte Erhöhung der Hundesteuer erfolgte zum 01.01.2010.

Die Hundesteuer zum 01.01.2026 würde sich damit in folgender Weise ändern:

für den Ersthund von 65,00 € auf 100,00 €

und für jeden weiteren Hund von 150,00 € auf € 200,00 €.

Die Hundesteuer für Kampfhunde bleibt unverändert bei 1.023,00 € festgesetzt.

Eine weitere Ergänzung der Hundesteuersatzung betrifft die Änderung der Mustersatzung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. Gemäß Bekanntmachung des StMI vom 22.07.2025 (BayMBI. Nr. 318) wurde die Mustersatzung in der Form geändert, dass nunmehr die Steuerfreiheit auch für ausgebildete Suchhunde für durch die Afrikanische Schweinepest verendete Schwarzwild eingeführt worden ist. Die Stadt Schongau hat bislang die jeweilige Mustersatzung vollinhaltlich übernommen; so dass sich nun auch die Aufnahme der vorgenannten Ergänzung empfiehlt. In der Hundesteuersatzung ergeben sich folgende Änderung daraus:

In § 2 wird die Nr. 8 neu eingefügt und in § 7 Abs. 2 um die entsprechende Steuerbefreiung erweitert (von bisher „Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8“ zu „Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 bis 9“).

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, die Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2026 in der beigefügten Fassung. Die Hundesteuersatzung vom 17.02.2022 tritt damit mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.